



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0375/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist die Berichterstattung einer Tageszeitung vom 07.04.2025 mit der Überschrift „Streit um Biografie des Renn-Grafen“. Darin geht es um den Rennfahrer Wolfgang Graf Berghe von Trips. Dessen Eintrag in der digitalen „Hall of Fame des Deutschen Sports“ sei mit einer Kurzbiografie versehen, die zu Streit geführt habe. Aus Sicht einer Stiftung, die das Andenken an den Rennfahrer bewahrt, werde dieser durch aus dem Zusammenhang gerissene, unvollständige Zitate aus seinen Tagebüchern in der Kurzbiografie als „Sympathisant des Dritten Reichs“ dargestellt. Sowohl ein Vertreter der Stiftung als auch der Verfasser der Kurzbiografie kommen in dem Beitrag zu Wort, genauso wie die Deutsche Sporthilfe als Trägerin der „Hall of Fame des Deutschen Sports“. Hintergrund ist, dass für das Projekt sämtliche in diesem Rahmen veröffentlichten Biografien von Sportlerinnen und Sportlern, die während der NS-Zeit gelebt hatten, einer Überprüfung unterzogen werden.

Dem Beitrag ist ein großes Foto beigestellt, das Wolfgang Graf Berghe von Trips bei einer Siegerehrung mit Lorbeerkrone um den Hals und ausgestrecktem rechtem Arm zeigt. Das Bild ist oberhalb des Handgelenks des rechten Arms abgeschnitten. Auf dem aus einer Parallelveröffentlichung ersichtlichen Originalfoto ist zu sehen, dass der Rennfahrer am ausgestreckten Arm einen Pokal in die Höhe hält.

In einem Kasten unterhalb des Fotos wird zur Biografie des Rennfahrers u. a. Folgendes ausgeführt.

„Geboren im Mai 1928, war Graf Berghe von Trips 17 Jahre alt, als der Zweite Weltkrieg endete. Er entstammte dem Adelsgeschlecht Berghe von Trips und wuchs auf Burg Hemmersbach in Horrem auf. Er gilt neben Michael Schumacher als einer der bekanntesten Rennfahrer der Kolpingstadt. Graf Berghe von Trips‘ Leben endete mit einem tragischen Unfall im September 1961 beim Großen Preis von Italien in Monza.“

II. Die Beschwerdeführenden, darunter die anwaltlich vertretene, im Andenken an den Rennfahrer errichtete Stiftung, sind der Auffassung, die Berichterstattung verstöße gegen die Ziffern 2, 8 und 9 des Pressekodex.

Durch die Bildauswahl, so die Stiftung und Beschwerdeführerin, werde der Anschein erweckt, als recke der Rennfahrer auf dem Foto den rechten Arm zu einem Hitlergruß nach oben. Es liege die Vermutung nahe, dass die Aussagekraft des Fotos vorsätzlich manipuliert worden sei, weil das Originalfoto im Hochformat bereitgestellt worden sei, während für den Beitrag eine Darstellung im Querformat gewählt worden sei. Dass der Zuschnitt des Bildes dem Umfang des Artikels geschuldet sei, wie die Redaktion behauptet habe, stelle sich als abwegige Schutzbehauptung dar. Die Auswahl des Bildausschnitts sei trotz einer später online erfolgten Abänderung eine gravierende Fehlleistung. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in dem Artikel nicht allein um Rennsport gehe, sondern um eine vermeintliche Nähe des Rennfahrers zum Nationalsozialismus. Die Bildauswahl sei perfide und keineswegs mit bloßer Gedankenlosigkeit zu entschuldigen. Die Annahme gegebener Berechnung sei hier deutlich naheliegender.

III. Die Redaktion weist in ihrer Stellungnahme die aus ihrer Sicht durch nichts gedeckten Vorwürfe der Beschwerdeführerin „in aller Deutlichkeit“ zurück. Die überschießende Rhetorik des Beschwerdeführers gehe nicht nur an der Sache vorbei, sondern sei ihrerseits geeignet, einem leicht erklärbaren und in keiner Weise skandalträchtigen Vorgang einen manipulativen Spin zu geben.

Die Beschwerdeführerin unterstelle ein „böswilliges“ Vorgehen, spreche selbst von „Manipulation“, „Perfidie“, „Berechnung“ und – mit Blick auf die bereits erfolgten redaktionellen Erläuterungen zum Vorgang – von „abwegigen Schutzbehauptungen“. Auch glaube er zu wissen, welche (vermeintlichen) Eindrücke die Redaktion „mindestens billigend in Kauf genommen“ habe. Dies alles sei weder sachgerecht noch überzeugend.

Besonders ärgerlich sei, dass die Beschwerdeführerin eine von der Redaktion bereits eingeräumte Unzulänglichkeit beim Bildschnitt sowie die umgehende Nachbesserung durch ein besser gewähltes Format nun auch noch gegen sie wende. Tatsächlich habe man sich nach bestem Wissen und Gewissen darum bemüht, durch Überarbeitung des Berichts ein verbessertes Ergebnis zu erreichen. Damit sollte dann auch dem haltlosen Vorwurf jedwede Grundlage entzogen werden, man habe durch den Bildschnitt einen „Hitlergruß“ des Abgebildeten zu suggerieren versucht.

Dies sei schon für den unbefangenen Leser ohne jede weitere historische Kenntnis abwegig. Wie aus der Kurz-Biografie des Grafen Berghe von Trips in dem beanstandeten Beitrag direkt unter der monierten Aufnahme hervorgehe, sei er beim Zusammenbruch des NS-Regimes 17 Jahre alt gewesen. Das Foto seines Rennerfolgs, auf den der ihm umgehängte Lorbeerkrantz verweise, zeige eindeutig einen erwachsenen Mann. Der Graf sei am 10.09.1961 bei einem tragischen Unfall beim Großen Preis von Italien (Monza) gestorben.

Die Trips-Stiftung gebe an, das Siegerfoto stamme aus dem Jahr 1961. Der Beschwerdeführer ordne es dem Großen Preis von Großbritannien auf dem Aintree in Liverpool am 15.07.1961 zu, den Graf Berghe von Trips gewonnen habe. Nach Auskunft einschlägiger Lexika sei dies der letzte Formel-1-Erfolg vor dem tödlichen Unfall des Grafen gewesen. Mithin stamme das Foto aus der Zeit der längst etablierten Bundesrepublik und ihrer rechtsstaatlichen Ordnung. Nach deutscher Gesetzgebung sei das Zeigen verfassungsfeindlicher Gesten – insbesondere des Hitlergrußes – bekanntlich strafbar (Paragraf 86a StGB). Es könne niemand ernsthaft annehmen, ein weltbekannter, erfolgreicher, umjubelter deutscher Rennfahrer hätte 1961 bei einer Siegerehrung öffentlich und mit strahlender Miene den Arm zum Hitlergruß gereckt.

Laut Redaktionsleiter handele es sich bei dem monierten Bildschnitt um ein bedauerliches handwerkliches Missgeschick, das sich aus der Abfolge der Veröffentlichungen in der Online-Version und in der Printausgabe ergeben habe:

„Ausgangspunkt war die Aufbereitung für die digitale Veröffentlichung: Da in unserem Content Management System die Größe und das Format des (tragenden) Fotos vorgegeben ist und nicht verändert werden kann, hat die Autorin [...] einen entsprechenden Ausschnitt des von der Trips-Stiftung zur Verfügung gestellten Fotos im Querformat gewählt – wohl wissend, dass ein Hochformat mit der Siegestrophäe (Pokal) die optisch und sachlich bessere Variante gewesen wäre. Leider hat der Layouter der Printseite sich lediglich am Online-Bildschnitt orientiert und diesen für die Zeitung übernommen. Hier hätte das besagte Hochformat zweifellos den Vorzug verdient gehabt. Ich selbst hätte mir da ein höheres Maß an journalistischem Gespür und Fingerspitzengefühl gewünscht. Dabei geht weniger um den Vorwurf, Betrachter könnten auf die Idee kommen, der jubelnde Rennfahrer zeige den Hitlergruß, sondern grundsätzlich um den sachgerechten Umgang mit dem uns zur Verfügung stehenden Bildmaterial. Kurz: Jedes Foto sollte so wiedergegeben werden, wie es dem Motiv am besten entspricht. Dies wie auch den gesamten Ablauf haben wir redaktionsintern diskutiert. Leider hatten wir keine Gelegenheit, den Beschwerdeführern dies nahezubringen.“

Der Vorwurf, es sei der Redaktion um die optische Suggestion eines Hitlergrußes gegangen, sei eine Interpretation, die ein erhebliches Maß an Fantasie erfordere. Im Übrigen verweise die Beschwerdeführerin selbst darauf, dass auf dem Foto der Lorbeerkrantz am Hals des erfolgreichen Rennsportlers zu sehen ist – ein Kennzeichen für ein siegreiches Rennen und nicht etwa für ein etwaiges obskures Treffen unverbesserlicher Alt-Nazis in Rennanzügen.

Zu unterstellen, unbefangene Leserinnen und Leser könnten im Kontext auch nur auf den Gedanken kommen, dass Graf Berghe von Trips nach einem siegreichen Rennen den Hitlergruß gezeigt haben könnte, könne nur durch eine obsessive Sorge der Beschwerdeführerin um das Erbe und das Ansehen des Grafen erklärt werden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung, insbesondere die Veröffentlichung des von der Redaktion bearbeiteten Fotos, verstößt nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden.

Nach Ansicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses führt die Bildbearbeitung im vorliegenden Fall nicht zu einer Erstellung oder Verfälschung des Sachverhalts. Zwar ist aufgrund der Bearbeitung nicht mehr erkennbar, dass das Bild zeigt, wie der Rennfahrer einen Pokal in die Höhe stemmt. Aus der Gesamtbetrachtung der Berichterstattung ergibt sich aber, dass die Annahme, der Rennfahrer könne auf der Abbildung von der Siegerehrung im Jahre 1961 einen Hitlergruß gezeigt haben, abwegig ist. In dem beanstandeten Beitrag wird mitgeteilt, der Rennfahrer sei beim Zusammenbruch des NS-Regimes 17 Jahre alt gewesen. Das beanstandete Foto zeigt ihn jedoch erkennbar nicht als Heranwachsenden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, vermutlich im Jahr 1961. Es kann sich also nicht um eine Fotografie aus den Jahren bis 1945 handeln. Fernliegend ist weiter die Annahme, der berühmte Rennfahrer habe 1961 bei einer Siegerehrung öffentlich den Arm zum Hitlergruß gereckt. Im Text des beanstandeten Beitrags, der sich der Überprüfung der Biografie des Rennfahrers im Hinblick auf eine mögliche NS-Belastung widmet, spricht der Leiter des Sport- und Olympiamuseums in Köln von gravierenden Fehlern eines entsprechenden Gutachtens. Der Beitrag stellt weiter klar, dass laut einer Sprecherin auch die Deutsche Sporthilfe den Rennfahrer nicht als NS-Verdachtsfall behandle.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat ^ Postfach 12 10 30 ^ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ^ Fax: 030/367007-20 ^ E-Mail: info@presserat.de ^ www.presserat.de